

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Eurol GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen – abgekürzt auch „ALZB“ genannt – gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns – Eurol GmbH, (AG Coesfeld, HRB 16716) abgekürzt „Eurol“ – und unseren Kunden („Käufer“). Diese ALZB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese ALZB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Produkte“), unabhängig davon, ob wir die Produkte selbst herstellen oder zukaufen.
2. Unsere ALZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben; das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. Individuelle Vereinbarungen, die wir mit dem Käufer im Einzelfall getroffen haben, haben stets Vorrang vor diesen ALZB. Dies gilt auch für Nebenabreden und Ergänzungen und/oder Änderungen von individuellen Vereinbarungen. Maßgeblich für den Inhalt dieser Vereinbarung ist vorbehaltlich des Gegenbeweises ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung.
4. Wenn nichts anders vereinbart, gelten diese ALZB in der im Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen oder jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag, beispielsweise Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung, sind in Schrift- oder Textform, z. B. Brief, E-Mail, Telefax, abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, z. B. über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 2 Angebote, Kostenvorschläge, Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kostenvorschläge, Preislisten, Kataloge, technische Angaben, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen, auch in elektronischer Form, überlassen haben, an denen wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Preise in Kostenvorschlägen, Angeboten oder Preislisten verstehen sich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Lager oder unserer Betriebsstätte zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Transportkosten, die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung, etwaige Zölle, Gebühren und Steuern sowie sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
3. Die Bestellung der Produkte durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Falls sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Arbeitstagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, z. B. durch eine Auftragsbestätigung, oder durch Auslieferung der Produkte an den Käufer erfolgen. Sofern der Käufer nach Annahme durch Eurol Änderungen wünscht, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Eurol.
4. Sofern erforderlich, ist Eurol berechtigt, zur Durchführung des Vertrages oder Teilen des Vertrages Drittunternehmen auf eigene Kosten einzuschalten; eine Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Drittunternehmen kommt hierdurch nicht zustande, insbesondere erwirbt das Drittunternehmen keine Ansprüche gegen den Käufer.

§ 3 Lieferung

1. Lieferfristen sind unverbindlich, wenn keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eines Fixtermins für die Lieferung erfolgt.
2. Eurol ist berechtigt, die Auslieferung von einer Anzahlung abhängig zu machen oder, wenn die Lieferung in Teillieferungen erfolgt, diese jeweils einzeln in Rechnung zu stellen und/oder von einer Anzahlung abhängig zu machen.
3. Die Lieferung erfolgt ab Lager oder Betriebsstätte von Eurol, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Eurol berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere das Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung, selbst zu bestimmen. Der Käufer kann eine anderweitige Art des Transportes oder den Abschluss einer Transportversicherung verlangen, sofern er hieraus resultierende Mehrkosten übernimmt und vor Versendung der Produkte zahlt.
4. Im Fall eines Abrufauftrages erfolgt die Lieferung zu den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitpunkten für den Abruf. Eurol kann die Auslieferung von einer vorherigen Bezahlung der einzelnen Lieferungen abhängig gemacht werden. Werden diese nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen gezahlt, kann Eurol nach Wahl von Eurol die noch nicht abgerufenen und ausgelieferten Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers einlagern, die noch nicht ausgelieferten und/oder abgerufenen Produkte in Rechnung stellen oder den Vertrag kündigen.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verspätung geht spätestens mit der Übergabe an den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder das zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen über.

§ 4 Preise

1. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Eurol zugrunde liegen und die Lieferung oder Teillieferungen mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Eurol.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Sicherheit

1. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Produkte. Eurol ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung oder bei Rahmenverträgen, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Eurol spätestens mit der Auftragsbestätigung oder bei einer laufenden Geschäftsbeziehung oder einem Rahmenvertrag, sofern für die einzelnen Lieferungen keine gesonderte Auftragsbestätigung erfolgt, unverzüglich nach Eingang des Abrufs der Produkte durch den Käufer.
2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Absatz 1 kommt der Käufer in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitsszinsen, § 353 HGB, unberührt. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind für den Käufer nur insoweit zulässig, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferungen bleiben die Gegenrechte des Käufers von dieser Beschränkung der Aufrechnung und Zurückbehaltung unberührt.
4. Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände ein, aufgrund deren erkennbar ist, dass der Anspruch von Eurol auf Zahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, z. B. bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Versicherung durch einen Kreditversicherer, ist Eurol nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung berechtigt und, ggf. nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag. Bei Verträgen über die Herstellung der Produkte nach Spezifikation des Käufers kann Eurol den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Käufer eine vereinbarte Sicherheitsleistung, z. B. durch Bürgschaft, nicht erbringt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Eurol behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Eurol aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) das Eigentum an den verkauften Produkten vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Eurol unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter, z. B. durch Pfändungen oder sonstige Vollstreckungsmaßnahmen, auf die uns gehörenden Produkte erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Produkte aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Eurol ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Eurol diese Rechte nur dann geltend machen, wenn Eurol dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder wenn eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gilt ergänzend folgendes:
 - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder durch Verbindung unserer Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Eurol als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt Eurol Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das Entstehen der Erzeugnisse das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - Aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß dem vorstehenden Absatz zur Sicherheit an uns ab. Eurol nimmt die Abtretung an. Die Pflichten gemäß § 6 Abs. 2 dieser ALZB gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Eurol verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß § 6 Abs. 3 dieser ALZB geltend machen. Ist dies jedoch der Fall, kann Eurol verlangen, dass der Käufer Eurol die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnisse des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu widerrufen.
 - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, wird Eurol auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von Eurol freigeben.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängel

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falsch- oder Minderlieferung geltend die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Mängelanprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, §§ 377, 381 HGB, nachkommt. Zeigt sich der Mangel bei Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt, ist Eurol hiervon unverzüglich schriftlich innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und, wenn es sich um bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel handelt (verdeckte Mängel), innerhalb gleicher Frist ab Entdeckung schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Eurol wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Käufer ist jedoch in diesem Fall berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Wenn eine Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
4. Der Käufer hat Eurol die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfzwecken zu übergeben. Bei Ersatzlieferung hat der Käufer Eurol die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Entsprechendes gilt, wenn die gelieferte Ware in Tanks oder sonstige andere Behältnisse eingebracht worden ist. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, nicht aber Ausbau- und Einbaukosten bzw. Kosten für die Einfüllung oder Leerung, trägt Eurol, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Eurol vom Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

5. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen ALZB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Eurol bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Eurol haftet auf Schadensersatz, egal aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Falle ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus § 9 Abs. 2 dieser ALZB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Eurol nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Eurol einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Eurol die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers, insbesondere gemäß § 651, 649 BGB, wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, beispielsweise bei Sturmschäden oder anderen Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Streik, rechtmäßiger Aussperrung sowie sonstigen von Eurol nicht verschuldeten Betriebsstörungen im eigenen Unternehmen oder bei Zulieferern, bei Versorgungsschwierigkeiten und anderen Leistungsstörungen auf Seiten von Eurol oder von Vorlieferanten von Eurol, ferner bei behördlichen Verfügungen, die zu grundlegenden Änderungen der Gesamtumstände führen, und wenn diese Umstände von Eurol nicht verschuldet und nicht im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes voraussehbar sind, hat Eurol den Eintritt sowie den Wegfall eines derartigen Umstandes höherer Gewalt unverzüglich anzuzeigen und sich nach besten Kräften zu bemühen, die Umstände höherer Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt von Umständen höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und gemeinsam festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die Umstände höherer Gewalt mehr als 3 Monate seit dem vereinbarten Lieferdatum andauern. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle länger andauernder Umstände höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall jeweils ausgeschlossen.

§ 11 Anwendbares Recht

Für diese ALZB und die Vertragsbeziehungen zwischen Eurol und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist Gronau.
2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Eurol in Gronau Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Eurol ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ALZB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.